



Richtlinie der Feuerwehr Düsseldorf zur Erstellung einer Brandschutzordnung Teil C

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
2	BRANDSCHUTZORDNUNG - TEIL C	2
a.	Einleitung.....	2
b.	Brandverhütung.....	2
c.	Meldung und Alarmierungsablauf.....	2
d.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	2
e.	Löschmaßnahmen.....	4
f.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	4
g.	Nachsorge.....	5
h.	Anhang.....	5

1 Allgemeines

Die Regeln für das Erstellen und Aushängen einer Brandschutzordnung sind in der DIN 14096 niedergeschrieben.

Die nachfolgende Richtlinie der Feuerwehr Düsseldorf stellt eine Ergänzung zur DIN 14096 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ für den Teil C dar und ist bei der Erstellung einer Brandschutzordnung zusätzlich zu berücksichtigen.

Insbesondere werden Punkte aufgegriffen, die erfahrungsgemäß nicht oder nicht ausreichend in den Brandschutzordnungen beschrieben werden. Alle in dieser Richtlinie nicht genannten Punkte sind regulär nach DIN 14096 zu beschreiben.

Die Brandschutzordnung ist ein wichtiger Bestandteil des betrieblichen Brandschutzes und liegt in der Verantwortung des Betreibers. In ihr sind Hinweise zum Verhalten im Brandfall und dessen Vorbeugung in leicht verständlicher Form zusammengefasst. Jedes Gebäude und jedes Unternehmen ist einmalig – aus diesem Grund ist auch die Brandschutzordnung für jedes Objekt individuell zu erstellen.

Die Brandschutzordnung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. Das Einvernehmen liegt vor, wenn die DIN 14096 sowie die Richtlinie der Feuerwehr Düsseldorf umgesetzt wurden. Die Richtigkeit objektspezifischer und betrieblicher Besonderheiten kann durch die Brandschutzdienststelle nicht geprüft werden. Verantwortlich für den Inhalt und dessen Aktualität ist ausschließlich der Betreiber.

Für sehr kleine und übersichtliche Objekte kann, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, auf die Erstellung der Teile B & C verzichtet werden. Maßgebend hierfür sind die Objektgröße, Art der Nutzung, Ausführung der Rettungswege sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen.

2 Brandschutzordnung - Teil C

a. Einleitung

- Nennung der Personen / Funktionen mit besonderen Brandschutzaufgaben.
- Gibt es einen Brandschutzbeauftragten?

b. Brandverhütung

- Welche Personen / Funktionen sind für die in der DIN genannten – beispielhaften – Punkte zuständig?

c. Meldung und Alarmierungsablauf

- Wie werden Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben über einen Brandfall informiert?
- Welche Maßnahmen werden von Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben durchgeführt?
 - Beispielhafte Aufgaben
 - Warnung aller Personen im Gebäude oder betroffenen Bereich
 - Ggf. selektive Alarmierung im Gebäude (Bsp. Hochhaus)
 - Kontrolle aller Bereiche, in denen mit Personen gerechnet werden muss (Bsp. Sanitär- oder Lagerbereiche)
 - Hauseigene Alarmmittelkette aktivieren

d. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Verantwortung für die Räumung

Aufgrund unterschiedlicher Faktoren wie zum Beispiel: Zeit bis zur Brandentdeckung, Brandmeldung, Anfahrt zur Einsatzstelle, Mobilität der zu rettenden Personen, usw. ist die Feuerwehr darauf angewiesen, dass die Nutzer bereits vor Eintreffen der Feuerwehr das Gebäude weitgehend verlassen haben oder sich in einem sicheren Bereich befinden. Der Betreiber hat deshalb für eine rechtzeitige Räumung des Gebäudes zu sorgen. Hilfsbedürftige oder ortsfremde Personen müssen besonders unterstützt und angewiesen werden.

- Wer veranlasst die Räumung des Gebäudes vor Eintreffen der Feuerwehr?
- Wer kontrolliert die Anwesenheit der Mitarbeiter am Sammelplatz?
- Sind Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Mitarbeiter vorhanden?
(Bsp. Evakuierungsstuhl oder Evakuierungstuch)
 - Anzahl und Standort der Hilfsmittel
 - Welche Mitarbeiter sind im Umgang mit den Hilfsmitteln geschult und sind diese ständig verfügbar?
- Wer ist verantwortlich für die Beschaffung, Wartung oder den Ersatz der benötigten Hilfsmittel?
- Gibt es einen Evakuierungsaufzug?
 - Für welchen Personenkreis wird der Evakuierungsaufzug benötigt?
 - Welche Mitarbeiter / Funktionen sind für dessen Bedienung zuständig?

Erforderlichkeit eines Räumungs- und Evakuierungskonzeptes

Das Räumungs- und Evakuierungskonzept ist als Bestandteil der Brandschutzordnung Teil C zu betrachten und wird notwendig, wenn Personen in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt oder viele Personen gefährdet sind. Von einer Einschränkung der Selbstrettungsfähigkeit kann bei folgenden Objekten ausgegangen werden:

- Versammlungsstätten,
- Beherbergungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Krankenhäusern,
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen,
- Kindertagesstätten,
- Dialysezentren, o.ä.

In einem Räumungs- und Evakuierungskonzept kann insbesondere auf unterschiedliche Personalverfügbarkeiten eingegangen werden: Bsp. In einem Pflegeheim ist/ sind nachts weniger Personal/ Pflegekräfte verfügbar als vormittags. Aus diesem Grund muss die Räumung/ Evakuierung nachts anders organisiert werden als zu den Tagzeiten.

- Ist ein Evakuierungskonzept nach o.g. Punkten oder laut Baugenehmigung notwendig?
- Muss auf unterschiedliche Personalverfügbarkeiten eingegangen werden?
- Endet der Rettungsweg für die evakuierten Personen im Freien?
- Ist das Evakuierungskonzept an die Brandschutzordnung angehängt?

e. Löschmaßnahmen

- Sind Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben in die vorhandenen Löscheinrichtungen eingewiesen?

f. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit die Feuerwehr eine Menschen-, Tier- oder Sachrettung zügig durchführen und wirksame Löscharbeiten einleiten kann, ist eine betriebliche Organisation, die auf die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ausgerichtet ist, hilfreich und kann Personen- und Sachschäden reduzieren:

- Einweisung der Feuerwehr an der Einsatzstelle durch Aufstellung von Lotsen. Die Lotsen sollen mit Warnwesten – beispielsweise in der Farbe Lila – kenntlich gemacht werden.
- Ggf. Stellung eines Ansprechpartners vor Ort als Verbindungsperson zwischen Objekt/ Betrieb und Feuerwehr. Auch hier soll eine Kennzeichnung mittels Warnweste – beispielsweise in Lila – erfolgen.
- Vereinfachung der Zugänglichkeit ins Objekt durch Aushändigen von Generalschlüsseln, Transponder o.ä.
- Auskünfte über die Vollzähligkeit am Sammelplatz oder noch vermisste Personen im Gebäude.
- Auskünfte über objektspezifische Gefahren.
- Auskünfte über objektspezifische sonstige Besonderheiten wie z.B. hohe gefährdete Sachwerte oder Kulturschätze.

Besonderheit: Objekte mit erhöhten Sicherheitsanforderungen an die Zugänglichkeit

- Betriebe mit hohen Sachwerten (Juwelier, Pfandleihhäuser, ...),
- Konsularische Vertretungen,
- Rechenzentren,
- Betriebe mit besonderen Gefahren (Labore, Lagerung von Chemikalien, ...)
- Sonstige Objekte, die hohe Anforderungen an die Zugänglichkeit stellen.

Der Einsatz der Feuerwehr darf nicht verzögert werden, weil die Zugänglichkeit beschränkt ist. Die Stellung eines Ansprechpartners – vorzugsweise mit hoher Entscheidungskompetenz – wie Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Produktionsleiter, o.ä. ist hier besonders wichtig.

g. Nachsorge

- Siehe DIN 14096

h. Anhang

- Siehe beispielhafte Auflistung nach DIN 14096